



Lieferantenkodex

(Supplier Code of Conduct)

ACO Ahlmann SE & Co. KG

Stand: 01/2024

Inhalt

Einleitung 3

Supplier Code of Conduct – Sorgfaltspflichten 5

1

Unternehmerische Verantwortung 6

- Ressourcen 6
- Interessenkonflikte 6
- Korruptionsbekämpfung 6
- Bestechungsverbot 6
- Exportkontrolle 6
- Geldwäsche 7
- Fairer Wettbewerb 7
- Geschenke und Vorteile 8
- Umgang mit Spenden und Sponsoring 8
- Datenschutz und Datensicherheit 8
- Geheimnisschutz 8
- Geistiges Eigentum 8

2

Soziale Verantwortung 9

- Freiwilligkeit von Arbeit 9
- Verbot von Kinderarbeit 9
- Sicherheit am Arbeitsplatz 9
- Vereinigungsfreiheit und Interessenwahrnehmung 10
- Faire Arbeitsbedingungen 10

3

Ökologische Verantwortung 11

- Schutz der Umwelt 11
- Umgang mit Konfliktmaterialien 12
- Produktsicherheit 13
- Ressourcenschonung und Klimaschutz 13
- Abfälle und Emissionen 13
- Energieverbrauch und Effizienz 13

4

Meldewesen, Überwachung und Sanktionierung 14

- Rechtliche und weitere Anforderungen 14
- Dokumentation 14
- Schulungen und Kompetenzen 14
- Identifizierung von Missständen 14
- Kommunikation von Nachhaltigkeitskriterien in der Lieferkette 14
- Risikomanagement 14
- Krisenmanagement 14

Schlusswort 15

**Anhang 1 zum Lieferantenkodex:
Compliance Deklaration** 15



Hauptsitz der ACO Gruppe in Rendsburg/Büdelisdorf

Einleitung

ACO ist eines der weltweit führenden Water-Tech-Unternehmen, insbesondere für Regenwasser- und Abwassermanagement. Die ACO Gruppe hat in Deutschland 1.700 und weltweit weitere 3.800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an mehr als 50 Standorten. Als Unternehmen dieser Größe unterliegen wir neben den Regeln des Arbeits- und Wirtschaftsrechts beispielsweise auch dem Geldwäschegesetz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Ab Januar 2024 fallen wir darüber hinaus unter den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG).

Kurz zusammengefasst verpflichtet uns das LkSG entlang unserer Lieferketten dazu, in unseren Geschäftsbeziehungen Risiken für Menschen und Umwelt durch die Einführung eines Risikomanagementsystems zu erkennen und zu adressieren. Ziel ist es, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen. Haben sich solche Risiken bereits verwirklicht, geht es darum, diese wieder aufzulösen. Ist dies auch bei ernsthafter Bemühung nicht möglich, geht es darum, Prozesse zur Abhilfe einzuleiten und die Auswirkungen festgestellter Risiken und Verletzungen zumindest zu minimieren. All dies ist nur möglich, wenn wir in kontinuierlichem Austausch mit unseren Vertragspartnern stehen.

Wenn Sie andererseits infolge Ihrer Unternehmensgröße bereits selbst nach dem LkSG verpflichtet sind, dürfen wir voraussetzen, dass Sie – wie wir – in Ihrem eigenen Geschäftsbereich

- ein Risikomanagementsystem nach dem LkSG eingeführt haben (§ 4 Abs. 1 LkSG),
- betriebsinterne Zuständigkeiten festgelegt haben (§ 4 Abs. 3 LkSG),
- regelmäßige Risikoanalysen durchführen (§ 5 LkSG),
- eine Grundsatzklärung abgegeben haben (§ 6 Abs. 2 LkSG),
- Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Abs. 1 und 3 LkSG) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern verankert haben (§ 6 Abs. 4 LkSG),
- Abhilfemaßnahmen ergriffen haben (§ 7 Abs. 1 bis 3 LkSG),
- ein Beschwerdesystem (Ombudsperson) eingerichtet haben (§ 8 LkSG),
- Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt haben (§ 9 LkSG) und
- Dokumentation (§ 10 Abs. 1) sowie Berichterstattung (§ 10 Abs. 2 LkSG) betreiben.

Nach Maßgabe unserer Sorgfaltspflichten sind wir verpflichtet, nicht nur unsere nach dem LkSG verpflichteten Lieferanten, sondern auch jene, die (noch) nicht verpflichtet sind, mit einer konkreten Risikoanalyse nach Maßgabe der Schutzbereiche des LkSG zu bewerten und diese Bewertung zu dokumentieren.

Soweit sich Anhaltspunkte für potenzielle Gefährdungen von Schutzgütern ergeben sollten, werden wir unabhängig von Ihrer Unternehmensgröße gemeinsam mit Ihnen den zugrundeliegenden Sachverhalt partnerschaftlich aufklären und geeignete Präventions- oder Abhilfemaßnahmen in unserem gemeinsamen Geschäftsbereich erarbeiten und umsetzen.

Deshalb erbitten wir von Ihnen unabhängig von Ihrer Unternehmensgröße zu Beginn unserer Geschäftsbeziehung bestimmte Informationen, beispielsweise darüber,

- ob Sie eine eigene Risikoanalyse bei der Auswahl ihrer unmittelbaren Zulieferer durchführen,
- ob Sie in diesem Zusammenhang Ihrerseits ggf. bereits Risiken von Schutzgütern nach Maßgabe des LkSG feststellen konnten und
- mit welchen Methoden, Prozessen und Maßnahmen Sie in Ihrem eigenen Geschäftsbereich und im Geschäftsbereich Ihrer unmittelbaren Zulieferer dafür sorgen, dass die vom LkSG geforderten Menschenrechts- und Umweltstandards eingehalten werden. Viele dieser Prozesse werden Ihnen aus Ihrem Alltag vertraut und selbstverständlich sein.

Wir stellen in diesem Rahmen selbstverständlich keine Anforderungen, die für Ihre Unternehmensgröße offenkundig organisatorisch, finanziell oder personell überdimensioniert sind.

Wir verlangen keine unbestimmten (und unübersehbaren) Zusicherungen von Ihnen, mit denen Sie uns pauschal die Freiheit von bestimmten Risiken entlang der Lieferkette zusichern, um uns selbst zu enthaften und zu entlasten.

Ziel ist vielmehr, gemeinsam eine kontinuierliche Qualitätssicherung entlang der Lieferkette nach den menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Standards des LkSG zu erreichen. Das fängt in unserem eigenen Geschäftsbereich an. Unser Supplier Code of Conduct adressiert darüber hinaus weitere Fragen wirtschaftsrechtlicher Compliance.

Wie es das LkSG und das Hinweisgeberschutzgesetz fordern, haben wir eine Beschwerdestelle auf unserer Corporate Website eingerichtet, die Sie im Footer auf www.aco.com finden.

Selbstverständlich können Sie mit Ihren Fragen und Anliegen aber auch weiterhin direkt Ihre gewohnten Ansprechpartner bei uns kontaktieren.

Wir sind überzeugt, dass die Zusammenarbeit mit uns als einem nach dem LkSG bereits verpflichteten Unternehmen für Sie sogar auch dann greifbare Vorteile hat, wenn Sie selbst noch nicht verpflichtet sind.

Sie profitieren zum Beispiel von den Erkenntnissen unseres Risikomanagementsystems. Wir verwenden eine KI-basierte Plattform, die auf eine Unzahl von branchenspezifischen öffentlichen Daten zurückgreifen kann, um unser Risikomanagementsystem auf eine solide Grundlage zu stellen.

Dadurch können Sie auch als kleineres Unternehmen unter Umständen unerkannte Risiken in Ihrem eigenen Geschäftsbereich frühzeitig erkennen und adressieren. Das kann für Sie bedeuten, dass Sie einen greifbaren Vorteil im Wettbewerb gewinnen und weiter ausbauen, insbesondere dann, wenn Sie neben uns auch andere Unternehmen beliefern, die nach dem LkSG verpflichtet sind.

Gemeinsam mit Ihnen neue Wege gehen – das ist auch das eigentliche Ziel des LkSG und dieses Lieferantenkodex.



Supplier Code of Conduct – Sorgfaltspflichten

Die Sorgfaltspflichten des LkSG und des allgemeinen Wirtschaftsrechts erfassen zunächst unseren eigenen Geschäftsbereich. Sie beziehen sich damit auf jede unserer Tätigkeiten zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen werden.

Aus Sicht des LkSG sind Sie als unser unmittelbarer Zulieferer zugleich unser Partner bei einem Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, deren Zulieferung für die Herstellung des Produkts unseres Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

Als unser unmittelbarer Zulieferer sind Sie, so wie wir, ein Unternehmer, der ein eigenes Unternehmensziel verfolgt und dazu gegebenenfalls eigene Zulieferer einsetzt. Diese sind unsere mittelbaren Zulieferer.

Die Lieferkette im Sinne des LkSG bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, von der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden, und erfasst das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

Wenn Sie sich direkt und im Detail über den Pflichtenkatalog des LkSG informieren möchten, finden Sie hier die konkreten und abschließenden Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, deren Einhaltung wir sicherstellen müssen.

Um die komplexen Anforderungen des LkSG zu erfüllen, bedienen wir uns des Dienstleisters „Integrity Next GmbH“, der mittels einer KI-basierten Datenbank unzählige öffentlich zugängliche Informationen über Risiken für Umwelt und Menschen, die durch unternehmerisches Handeln verursacht werden, mit den Namen von Lieferanten und dem Pflichtenkatalog nach § 2 LkSG abgleicht. Ein Ampelsystem erlaubt uns einen ersten, aber gründlichen Überblick über potenzielle Risiken entlang der Lieferkette. Wir wissen, dass viele unserer Kunden und Lieferanten sich inzwischen ebenfalls der Hilfe entsprechender Dienstleister bedienen.

Ein Hinweis der Software ermöglicht es uns, Sie ganz direkt anzusprechen und mit Ihnen den zugrundeliegenden Sachverhalt aufzuarbeiten. Der menschliche Kontakt mit Ihnen, unseren Lieferanten, steht für uns, unabhängig von Verpflichtungen, immer an erster Stelle.

Unser ACO Grundverständnis eines gegenseitigen, fairen und gesetzeskonformen Verhaltens wollen wir im Folgenden darlegen. Dabei haben wir, im Rahmen eines bestmöglichen gegenseitigen Verständnisses, versucht, bewusst klar und gelegentlich auch „unjuristisch“ zu formulieren.

Wir haben uns in unserem Supplier Code of Conduct auf solche Regelungen konzentriert, die wir nach konkreter Risikoanalyse unseres branchentypischen gemeinsamen Geschäftsbereichs für eine Auswertung als sinnvoll erachten. Das heißt nicht, dass nicht auch gelegentlich andersartige Risiken auftreten können, die dann natürlich auch adressiert werden müssen.

Unternehmerische Verantwortung

ACO wurde im Jahr 1946 in Rendsburg/Büdelndorf aus einem Geschäftsbereich der ehemaligen Eisengießerei Carlshütte von 1827 ausgegründet. Die Carlshütte war eines der ersten Industrieunternehmen in Schleswig und Holstein und für die damalige Zeit ein führendes Unternehmen im Hinblick auf Sozialleistungen. Was vor über 75 Jahren von Gründer Josef-Severin Ahlmann begonnen wurde, wird heute in dritter Generation von der Familie Ahlmann geführt. Aus dieser langen unternehmerischen Geschichte sowie aus unserer Zukunft erwächst die große Verantwortung, die die Familie Ahlmann und somit die ganze ACO Familie gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ihren Kunden und natürlich unserer Umwelt empfindet.

Im Folgenden adressieren wir beispielhaft einige wesentliche Gesichtspunkte unserer gemeinsamen unternehmerischen Verantwortung.

Ressourcen

Wir gehen mit Ressourcen bewusst und wirtschaftlich um und kümmern uns aktiv darum, die Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns auf die natürliche Umwelt und ihre Ressourcen angemessen zu halten. Dabei sind wir auf die Zusammenarbeit mit unseren Vertragspartnern, insbesondere Ihnen, unseren unmittelbaren Zulieferern, angewiesen. Mit gemeinsam geschaffenen effektiven Lieferketten erfüllen wir viele Aspekte nachhaltigen, ressourcenbewussten Wirtschaftens.

Interessenkonflikte

Sollten Interessenkonflikte sichtbar werden, bitten wir darum, diese frühzeitig zu kommunizieren. So können wir gemeinsam an Lösungen für eine Sicherstellung der compliancegerechten Geschäftsbeziehung arbeiten. In diesem Fall ist kein Anlass zu klein oder zu groß. Es ist immer von Vorteil, sich direkt mit Situationen zu befassen. Interessenkonflikte können beispielsweise bei Geschäftstätigkeiten in einem engen regionalen oder sachlichen Wettbewerbsverhältnis oder auch gerade in langjährigen Geschäftsbeziehungen auftreten. Beispiele für Interessenkonflikte sind: Nebentätigkeiten von Beschäftigten außerhalb des Unternehmens, Geschäfte, bei denen persönliche Rabatte oder andere Vorteile angeboten werden, geschäftliche Beziehungen mit Angehörigen oder Unternehmen, in denen Angehörige beschäftigt sind, Beteiligungen an anderen Unternehmen und Ähnliches.

Korruptionsbekämpfung

Korruption, Bestechung oder andere wettbewerbswidrige Maßnahmen und Abreden, um den Markt zu beeinflussen oder zu verfälschen, stellen ohne Zweifel ein No-Go dar. ACO und ihre Vertragspartner stehen für eine erfolgreiche und nachhaltige Geschäftstätigkeit, die im Wettbewerb durch Qualität, Innovation, Service, Wissen und Partnerschaftlichkeit überzeugt.

Bestechungsverbot

Wie bei allen uns vertrauten Geschäftspartnern stellen auch bei uns das direkte oder indirekte Anbieten oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen (Bestechung) sowie das Fordern oder Annehmen solcher Vorteile (Bestechlichkeit) ein weiteres No-Go dar. Das gilt für jegliche Transaktion im Geschäftsverkehr, sowohl gegenüber öffentlichen Stellen und ihren Vertretern als auch im Umgang mit anderen Unternehmen und Personen der Privatwirtschaft im In- und Ausland.

Exportkontrolle

Die Einhaltung aller jeweils geltenden nationalen und internationalen Gesetze, Embargovorschriften und Finanzsanktionen im Bereich der Exportkontrolle ist Usus für uns und unsere Geschäftspartner.



Geldwäsche

Das Geldwäschegesetz („Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“) verpflichtet uns und unsere Vertragspartner gleichermaßen dazu, angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen. Vor allem geht es darum, die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern

und zu mindern. Angemessen sind solche Maßnahmen dann, wenn sie der jeweiligen Risikosituation entsprechen und potenzielle Risiken hinreichend abdecken. So, wie wir sicherstellen, dass wir substanziierte und angemessene Auskünfte über unsere Vertragspartner nach Maßgabe des GWG einholen, bitten wir auch unsere Geschäftspartner, dies zu tun.

Fairer Wettbewerb

Die Beachtung der Grundregeln eines fairen, lauten und freien Wettbewerbs gehört zu den Grundpfeilern erfolgreichen Unternehmertums. Verstöße gegen kartellrechtliche Vorschriften können schwerwiegende Folgen für die beteiligten Unternehmen haben. Rechtsfolgen solcher Verstöße bestehen beispielsweise in hohen Bußgeldern, Schadensersatzzahlungen und sogar Freiheitsstrafen für persönlich haftende Geschäftsführer sowie in Reputationsverlusten. Neben schriftlichen Vereinbarungen können auch mündliche Absprachen gegen Wettbewerbs- und Kartellrecht verstoßen.

Angemessene Risikomanagementsysteme und Schulungen von Geschäftsführung und Mitarbeitern bei beiden Vertragspartnern schaffen Aufmerksamkeit bei sich anbahnenden und laufenden Geschäftsbeziehungen für Risiken von Kartellrechtsverstößen. Abreden, die nach der Intention oder im Ergebnis zu einem Austausch von vertraulichen Informationen der jeweiligen Geschäftspartner führen

und das Wettbewerbsverhalten im Markt bestimmen oder beeinflussen und direkt oder indirekt den Wettbewerb einschränken können, sind ohne Ausnahme unzulässig. Hierzu gehören insbesondere:

- das Festlegen von Preisen oder Preisbestandteilen, wie z. B. von Preisnachlässen oder -erhöhungen, Rabatten, Boni,
- Absprachen über Liefermengen oder Gewinnspannen und Verkaufsaktionen,
- die Aufteilung von Märkten oder Kunden oder der Boykott anderer Marktteilnehmer,
- die Preisgabe von Informationen oder Vereinbarungen über Kosten, wie Produktions- oder Transportkosten, Rohstoffkosten oder Zuschläge, sowie
- Absprachen im Zuge öffentlicher oder privater Ausschreibungen, insbesondere die Abgabe von Deck- oder Scheinangeboten oder die Vereinbarung, bei einer bestimmten Ausschreibung kein Angebot abzugeben.

Geschenke und Vorteile

Unerlaubte und ungebührliche Vorteile und Geschenke können vielerlei Formen haben: Geschenke, Sachwerte und Dienstleistungen, aber auch Einladungen oder Einkaufsmöglichkeiten zu nicht fremdüblichen Konditionen. Wichtig ist es sicherzustellen, dass Zuwendungen, die geeignet sind, eine sachgerechte Entscheidung zu beeinflussen oder die gegen ein Gesetz oder eine Regelung verstoßen, weder angenommen noch angeboten werden dürfen. Ausgenommen sind nur branchenübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, wie beispielsweise Bewirtungen im Rahmen geschäftlicher Gepflogenheiten.

Umgang mit Spenden und Sponsoring

Spenden, das heißt Zuwendungen auf freiwilliger Basis, ohne die Erwartung einer Gegenleistung oder das Vergeben von Sponsorengeldern, erfolgen im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und in Übereinstimmung mit den unternehmensinternen Bestimmungen. Die Vergabe erfolgt transparent; daher sind Zweck, Spendenempfänger und Zuwendungsbestätigung des Spendenempfängers dokumentiert und nachprüfbar. Durch solche Spenden dürfen keine Interessenkonflikte entstehen.

Datenschutz und Datensicherheit

Der Schutz vertraulicher, geheimer und personenbezogener Daten gehört zu den Grundanforderungen heutiger Lieferbeziehungen, die von elektronischen Verarbeitungs-, Adress- und Kommunikationssystemen geprägt sind. Personenbezogene Daten werden in Übereinstimmung mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch eine datenschutzbeauftragte Stelle sichergestellt.

Geheimnisschutz

Vertrauliche Informationen, einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden angemessen geschützt und dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus unserer Geschäftsbeziehung verwendet werden. Dies gilt besonders auch für solche vertraulichen Informationen, die erst durch sogenanntes Reverse Engineering abgeleitet werden können, also durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen, Testen oder vergleichbare Verfahren des Auswertens aus den zur Vertragserfüllung oder aus Anlass der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen, die sich bedingt durch die Vertragsbeziehung im rechtmäßigen Besitz des Beobachtenden, Untersuchenden, Rückbauenden oder Testenden befinden.

Geistiges Eigentum

Geistiges Eigentum ist ein wertvolles Gut des jeweiligen Berechtigten, das auch von Vertragspartnern in der Lieferkette vor unbefugter Verwendung durch und Offenlegung gegenüber nicht autorisierten Dritten zu schützen ist. Dies umfasst insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte, Handelsmarken und Logos, Intellectual Properties (IP-Rechte, insbesondere Marken, Gebrauchsmuster, Patente und Designrechte), Kunden- und Umsatzlisten, Geschäftschancen sowie Produktspezifikationen. Die Empfänger solcher Informationen machen keine Rechte an diesen geltend, die nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart sind.



Soziale Verantwortung

Menschenrechte sind fundamentale Werte unserer Gesellschaft. Wir begegnen allen Menschen mit Höflichkeit, Fairness und Respekt. Die Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern bei der Beschäftigung auf Grundlage unsachgemäßer Kriterien, die nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung selbst begründet sind, ist auch in unseren Geschäftsbeziehungen unzulässig. Das Gleiche gilt nach Maßgabe der unter der jeweiligen geltenden Rechtsordnung des Beschäftigungsorts rechtlich unzulässigen Auswahlkriterien.

Freiwilligkeit von Arbeit

Jede Arbeitsleistung muss freiwillig, unter Beachtung der Sicherheit und Würde der Arbeitnehmer und ohne wirtschaftliche Ausbeutung und Unterdrückung erbracht werden, insbesondere auch ohne Androhung von Strafe für den Fall der Nichterbringung der Arbeitsleistung. Ausgenommen sind Arbeits- und Dienstleistungen, die mit Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28.06.1930 (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Art. 8 Buchstabe b und c des Internationalen Pakts vom 19.12.1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind.

Verbot von Kinderarbeit

Das Mindestalter für die Zulassung der Beschäftigung von Kindern bestimmt sich nach dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsorts die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf. Dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsorts hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht. Ein wirksames Risikomanagement entlang der Lieferkette schützt Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zudem gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 (Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit). Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen ist es uns fundamental wichtig sicherzustellen, dass junge Menschen bei ihrer Beschäftigung die jeweils geltende Altersgrenze erreicht haben.

Sicherheit am Arbeitsplatz

Für ACO und ihre Lieferketten gilt: Safety first. Die Achtung der nach dem Recht des Beschäftigungsorts geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes ist dafür unabdingbar. Es muss sichergestellt sein, dass keine Gefahren von Unfällen bei der Arbeit durch ungenügende Sicherheitsstandards entstehen, beispielsweise

- durch fehlende Standards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte oder des Arbeitsplatzes,
- durch das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden, oder
- durch fehlende Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder durch die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

Bei der Sicherheit am Arbeitsplatz sind nicht nur die technischen, sondern auch die aus der Interaktion von Menschen entstehenden Sicherheitsrisiken zu berücksichtigen, zum Beispiel zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern. Die psychische und körperliche Unversehrtheit eines jeden Arbeitnehmers schützen und gewähren wir gemeinsam ohne Einschränkung.

Vereinigungsfreiheit und Interessenwahrnehmung

Die freie Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu bzw. in einer Gewerkschaft von Arbeitnehmern in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsorts einschließlich Streikrecht und Kollektivverhandlungen darf nicht als Rechtfertigung für Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden. Gewerkschaften dürfen sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsorts betätigen.

Faire Arbeitsbedingungen

Der angemessene Lohn darf nicht vorenthalten werden; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes; gleichwertige Arbeit ist durch gleichen Lohn zu vergüten. Arbeitsverträge werden nicht ohne einen gesetzlich anerkannten Kündigungsgrund und in dem korrespondierenden rechtlich zulässigen Verfahren gekündigt.



Ökologische Verantwortung

Ökologische Verantwortung ist ganz besonders am Schutz der Menschen sowie dem Erhalt ihrer Gesundheit und ihrer Lebensgrundlagen ausgerichtet. Damit geht einher, dass diese unveräußerlichen Rechte von Menschen an ihrer Lebensgrundlage über die kommerzielle Nutzung einer Region und die Verwertbarkeit ihrer Ressourcen hinausgehen. Weder Land noch Wälder noch Gewässer, deren Nutzung die Lebensgrundlage der Menschen sichert, dürfen durch Eingriffe kommerzieller Betätigung nachhaltig zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch sind unzulässig, wenn dies die Gesundheit von Menschen oder Nutztieren schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Menschen zu einwandfreiem Trinkwasser oder angemessenen, hygienisch sicheren Sanitäranlagen verhindert.

Jegliches Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, das unmittelbar geeignet ist, besonders in schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition in diesem Sinne zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist, ist unzulässig.

Schutz der Umwelt

Eine gemeinsame Aufgabe: die kontinuierliche Verbesserung der Umweltverträglichkeit von Produkten entlang ihrer Lieferkette. Dabei geht es insbesondere um eine Verringerung der Beanspruchung der natürlichen Ressourcen während des gesamten Lebenszyklus der Produkte.



Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt gelten entlang der Lieferkette standardmäßig Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

Umweltbezogenen Risiken durch einen Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht, ist mit äußerster Sorgfalt vorzubeugen:

1. Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611);
2. Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum;
3. Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;
4. Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804, POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist;
5. Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten;
6. Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704, Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1, Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist
 - a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),
 - b) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),
 - c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),
 - d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);
7. Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie
8. Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).

Produktsicherheit

Die Qualität unserer Produkte basiert nicht zuletzt auf der Compliance unseres Unternehmens und unserer Vertragspartner mit den gesetzlichen Vorschriften zur Produktsicherheit. Die Produkte werden ordnungsgemäß gekennzeichnet und alle sicherheitsrelevanten Anforderungen ohne Aufforderung im Vorfeld kommuniziert. Dazu gehört die Zurverfügungstellung sicherheitsrelevanter Dokumente wie zum Beispiel Produktinformationen, Sicherheitsdatenblätter sowie Melde- und Zulassungsbestätigungen (sofern relevant).

Ressourcenschonung und Klimaschutz

Als Water-Tech-Unternehmen achten wir gemeinsam mit unseren Vertragspartnern darauf, Ressourcen entlang der Lieferkette zweckmäßig, sparsam, nachhaltig und mit dem Ziel eines nach Möglichkeit zirkulären Einsatzes zu verwenden. Durch kontinuierliche Anpassungen von Prozessen in der Produktion, in den Wartungs- und Anlagenprozessen steuern wir die Intensität und Quantität des Einsatzes dieser Materialien; dies gilt auch für die Konservierung von Materialien und beim Recycling von Abfällen. Innovative Prozessverbesserungen können wesentlich zur Reduzierung von Abfällen und Emissionen, zur Einsparung von Ressourcen sowie zur Senkung des Energieverbrauchs und der Kosten beitragen. Während wir unseren Geschäftspartnern keine konkreten Maßnahmen in ihrem Geschäftsbereich aufgeben können und wollen, nicht zuletzt weil Prozesse hochindividualisiert und zum Teil auch durch Geschäftsgeheimnisse geschützt sind, regen wir kontinuierlich dazu an, gemeinsam den ressourcenschonendsten Weg zu beschreiten und nachhaltige Verbesserungsprozesse zu etablieren.

Energieverbrauch und Effizienz

Wir alle sind uns der Begrenztheit unserer Ressourcen bewusst. Daher dokumentieren und überwachen wir den Energieverbrauch des Unternehmens und legen den Fokus darauf, die Energieeffizienz von Prozessen nach Möglichkeit zu optimieren bzw. den Energieverbrauch so weit wie möglich zu minimieren. Wir begrüßen ausdrücklich die Verwendung von beispielsweise „Ökostrom“ sowie die Entwicklung und Nutzung anderer als klimafreundlich eingestufte Produkte und Prozesse, die den Energieverbrauch und den Einsatz von Rohstoffen entlang der Lieferkette unserer Produkte reduzieren.

Abfälle und Emissionen

Durch geeignete Systeme gewährleisten wir die sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, das Recycling, die Wiederverwendung und das Management von Abfällen, Luftemissionen und Abwässern und wünschen uns das Gleiche von unseren Vertragspartnern entlang der Lieferkette.

Jede Aktivität, die das Potenzial hat, die Gesundheit von Menschen oder der Natur zu beeinträchtigen, wird mit für die Gefahr und ihr Schadenspotenzial angemessenen Kontrollen überwacht, bevor Stoffe überhaupt in die Umwelt gelangen können. Für die versehentliche Freisetzung von Stoffen in die Umwelt existiert ein Notfallprotokoll.



Meldewesen, Überwachung und Sanktionierung

Wir und Sie implementieren Risikomanagementsysteme, die unseren Unternehmensgrößen und unseren gesetzlichen Verpflichtungen entsprechen. Damit stellen wir die Compliance in Zusammenhang mit allen für unsere Geschäftsbeziehung geltenden Gesetzen sicher, einschließlich solcher zum Schutz des Menschen und der Umwelt.

Rechtliche und weitere Anforderungen

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner verpflichten sich, alle geltenden Gesetze, Regularien, vertraglichen Verpflichtungen und allgemeinen Standards einzuhalten.

Dokumentation

Es ist für uns entscheidend, auf eine Ihre Unternehmensgröße angemessene Dokumentation zugreifen und damit unserer Berichtspflicht gegenüber dem BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) nachkommen zu können. In gegenseitigem Einvernehmen kann eine Überprüfung der Dokumentation unsererseits zugelassen werden.

Schulungen und Kompetenzen

Um den Führungskräften und Mitarbeitern ein angemessenes Level an Wissen und Verständnis für die Inhalte dieses Lieferantenkodex, das geltende Recht und die Regularien sowie die allgemein anerkannten Standards und die Umsetzung in geeigneten Prozessen zu vermitteln, etablieren wir und Sie geeignete und unseren Unternehmensgrößen angemessene Trainings und Schulungen.

Identifizierung von Misständen

Wie es das LkSG und das Hinweisgeberschutzgesetz fordern, haben wir eine Beschwerdestelle eingerichtet, zu der Sie Zugang über unsere ACO Website erhalten. Hier können jederzeit Hinweise zu Unregelmäßigkeiten oder Pflichtverletzungen sowie Anregungen anonym platziert werden. Selbstverständlich können Sie mit Ihren Fragen und Anliegen aber auch weiterhin direkt Ihre gewohnten Ansprechpartner bei uns kontaktieren.

Kommunikation von Nachhaltigkeitskriterien in der Lieferkette

Wir bitten darum, dass Sie als unser Vertragspartner die Prinzipien, die in diesem Lieferantenkodex verankert sind, auch an Ihre Lieferkette, insbesondere Ihre unmittelbaren Zulieferer, kommunizieren, um einen symmetrischen Wissensstand sicherzustellen.

Krisenmanagement

Bei Verletzungen der Compliance treten Sie so früh wie möglich mit uns in Kontakt.

Risikomanagement

Unsere Risikomanagementsysteme stellen angemessene Mechanismen zur Identifikation, Bewertung und Handhabung von Risiken sowie die Compliance in Zusammenhang mit allen für unsere Geschäftsbeziehung geltenden Gesetzen sicher. Einschließlich solcher zum Schutz des Menschen und der Umwelt. Diese beinhalten auch eine angemessene Dokumentation, die ggf. im Rahmen eines Audits zur Überprüfung herangezogen werden kann.



Schlusswort

Bitte lesen Sie diesen Verhaltenskodex und bestätigen Sie seine Einhaltung.

- Damit räumen Sie uns das Recht ein, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex nach Maßgabe der unserer Vertragsbeziehung zugrunde liegenden gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen zu überprüfen und zu auditieren.
 - Sie melden Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex sowie hinreichend wahrscheinliche Verletzungen von Menschenrechten und Umwelt unverzüglich an uns.
 - Sie geben uns Auskunft über Sachverhalte, zu denen wir im Rahmen unseres Risikomanagements Hinweise potenzieller Gefährdungen erhalten haben, und unterstützen uns aktiv bei der Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten nach dem LkSG und nach anderen gesetzlichen Complianceregeln.
 - Wir behalten uns das Recht vor, die Inhalte dieses Verhaltenskodex nach Maßgabe sich ändernder Regulatorik und neuer Erkenntnisse zu potenziellen Gefährdungen fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf an solche neuen Gegebenheiten und Anforderungen anzupassen.
- Im Fall schwerwiegender Verstöße gegen diesen Kodex behalten wir uns die unmittelbare Einleitung von abhelfenden Maßnahmen vor.

Anhang 1 zum Lieferantenkodex: Compliance Deklaration

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir:

Wir haben den Lieferantenkodex von ACO erhalten und zur Kenntnis genommen. Wir verpflichten uns, seine Inhalte, Anforderungen und Prinzipien vollständig einzuhalten.

Der Anhang 1 dieses Lieferantenkodex muss von den geschäftsführenden Personen oder einer Person mit Zeichnungsberechtigung unterschrieben und digital an ACO zurückgeschickt werden. Dies geschieht entweder über die E-Mail-Adresse: **sustainable@aco.com** oder über die digitale Plattform Integrity Next.

Name

Name

Funktion

Funktion

Name der Firma

Name der Firma

Adresse der Firma

Adresse der Firma

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

ACO. we care for water

Intelligente Entwässerungssysteme von ACO sorgen dafür, dass Regen- und Abwasser abgeleitet oder gespeichert werden. Mit innovativer Abscheide- und Filtertechnik verhindern wir die Verunreinigung des Wassers. Wir nehmen die Herausforderung an, Wasser wiederzuverwenden und damit einen ressourcenschonenden Kreislauf zu sichern.

ACO Ahlmann SE & Co. KG

Postfach 320
24755 Rendsburg
Am Ahlmannkai
24782 Büdelsdorf
Tel. 04331 354-0
www.aco.com

Finden Sie Ihren persönlichen
Ansprechpartner:

www.aco.com/kontakt

